

3889/AB
vom 03.09.2019 zu 3883/J (XXVI.GP)
bmi.gv.at

**Bundesministerium
Inneres**

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0433-II/BK/4.3/2019

Wien, am 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 3. Juli 2019 unter der Nr. **3883/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gefährdung der Flugsicherheit durch Laserattacken gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 5 (5a, 5b):

- *Zu wie vielen Strafanzeigen kam es nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, hinsichtlich ortsfester und/oder mobiler Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung?*
 - 1a. Wie viele Strafanzeigen nach § 186 der StGB gab es im Jahr 2016?*
 - 2a. Wie viele Strafanzeigen nach § 186 der StGB gab es im Jahr 2017?*
 - 3a. Wie viele Strafanzeigen nach § 186 der StGB gab es im Jahr 2018?*
- *Kam es nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, zu Strafanzeigen?*
 - 5a. Wenn ja, zu wie vielen?*
 - 5b. Wie viele Strafanzeigen gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*

2016	2017	2018	Summe
9	16	20	45

Zu den Fragen 2 und 11 bis 13:

- *An welchen österreichischen Flughäfen wurden Vorfälle nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung angezeigt?*
- *Ereigneten sich die Angriffe auf Fluggeräte durch mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung innerhalb der Sicherheitszonen (BGBl. 253/1957)?*
11a. Wenn ja, wie viele Angriffe auf Fluggeräte waren es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?
- *Ereigneten sich die Angriffe auf Fluggeräte durch mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung außerhalb der Sicherheitszonen (BGBl. 253/1957)?*
12a. Wenn ja, wie viele waren es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?
- *Welche Ziele und Motivationen hatten die Täter, die nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt eine Anzeige oder eine Freiheitsstrafe erhielten?*

In der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreich werden als kleinste Region die politischen Bezirke als Tatort statistisch erfasst. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 3, 5c und 5d:

- *In wie vielen Fällen, die nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung angezeigt wurden, konnten die Täter ermittelt werden?*
3a. Wie viele der Täter konnten jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 ermittelt werden?
- *5c. Welches Alter hatten diejenigen, die nach § 186 der StGB angezeigt wurden?*
- *5d. Welche Nationalität hatten diejenigen, die nach § 186 der StGB angezeigt wurden?*

2016	2017	2018	Summe
0	1	3	3

Die Tatverdächtigen hatten die Nationalitäten Österreich (12-jährige Person), Rumänien (15-jährige Person) und Georgien (31-jährige Person).

Zur Frage 4:

- In wie vielen Fällen, die nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung angezeigt wurden, konnten die Täter nicht ermittelt werden?*
- 4a. Wie viele der Täter konnten jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 nicht ermittelt werden?*

2016	2017	2018	Summe
9	15	18	42

Zur Frage 6:

- Kam es nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, zu Freiheitsstrafen?*

- 6a. Wenn ja, zu wie vielen?*
- 6b. Wie viele Freiheitsstrafen gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*
- 6c. Welches Alter hatten diejenigen, die nach § 186 der StGB mit einer Freiheitsstrafe belangt wurden?*
- 6d. Welche Nationalität hatten diejenigen, die nach § 186 der StGB mit einer Freiheitsstrafe belangt wurden?*

Die Beantwortung hinsichtlich justizieller Sanktionen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 7:

- Hatten Vorfälle, die nach § 186 der StGB Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, die durch ortsfeste und/oder mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung angezeigt wurden, den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge?*
- a. Wenn ja, bei wie vielen Personen war dies, nach § 186 der StGB, jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 der Fall?*
- b. Welche Beeinträchtigungen hatten/haben die Geschädigten?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 8:

- Kam es nach § 89 StGB Gefährdung der körperlichen Sicherheit zu Strafanzeigen?*
- 8a. Wenn ja, zu wie vielen?*
- 8b. Wie viele Strafanzeigen, nach § 89 StGB, gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*

8c. Wie viele der Täter erhielten eine Freiheitsstrafe?

8d. Wie viele von den Tätern erhielten eine Geldstrafe?

Es gab in den Jahren 2016, 2017 und 2018 keine Strafanzeigen nach § 89 StGB.

Soweit mit den Fragen um Bekanntgabe der strafgerichtlichen Behandlung von Anzeigen ersucht wird, muss darauf hingewiesen werden, dass diese nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Zur Frage 9:

- *Kam es nach § 278c StGB Terroristische Straftaten, hinsichtlich optischer oder elektrischer Störwirkungen von Fluggeräten, zu Anzeigen?*
 - a. *Wenn ja, zu wie viele Anzeigen nach § 278c StGB gab es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Kam es nach § 278c StGB Terroristische Straftaten, hinsichtlich optischer oder elektrischer Störwirkungen von Fluggeräten, zu Verurteilungen nach § 186 StGB Absatz 3?*
 - a. *Wenn ja, zu wie vielen?*
 - b. *Zu vielen Verurteilungen nach § 186 StGB Absatz 3 kam es jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018?*

Soweit mit den Fragen um Bekanntgabe der strafgerichtlichen Behandlung von Anzeigen ersucht wird, muss darauf hingewiesen werden, dass diese nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

Dr. Wolfgang Peschorn

